

Kurztitel

Nebenleistungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 481/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 358/2009

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.2014

Außerkrafttretensdatum

31.08.2014

Text

§ 10. Werden dieselben IT-Arbeitsplätze von mehreren Schulen gemeinsam benutzt, so darf die Gesamteinrechnung gemäß den §§ 6 bis 8 nur einmal erfolgen, wobei im Falle der §§ 6 und 7 die Schüler der betreffenden Schulen zusammenzuzählen sind.